

Satzung des eingetragenen Vereins „Business Process Management Allianz e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Business Process Management Allianz e. V.“. Er trägt die Abkürzung „BPM-Allianz e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Köln

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins sind die

- Förderung der Interessen der Anbieter von „Business Process Management“,
 - Business Process Management – oder auch Geschäftsprozessmanagement – beschäftigt sich mit der systematischen Gestaltung, Steuerung, Überwachung und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse eines Unternehmens. BPM umfasst dabei das strategische Prozessmanagement ebenso wie den Prozessentwurf, die Prozessimplementierung und das Prozesscontrolling.
- Herstellung von Markttransparenz durch Schaffung von Kommunikationsverbindungen zwischen Anbietern und Anwendern von BPM,
- Sammlung, Ordnung, Erstellung und Verbreitung qualifizierter Informationen zu BPM sowie
- Förderung und Durchführung von Informationsveranstaltungen zu BPM.

§ 3 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglieder und Mitgliederversammlung

- Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern sowie selbst im Bereich BPM tätig ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluß vom Verein bei natürlichen Personen. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluß oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß 3 Monate vor dem Jahresende dem Geschäftsführer oder dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Entscheidend ist der Zugang.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

§ 4 Beiträge

- Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluß eines Mitglieds beschließen. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme gewährt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge oder Umlagen.

§ 5 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Protokolle werden an die Mitglieder verteilt bzw. im internen Bereich der Vereinswebsite veröffentlicht.
- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte, wenn dafür kein Geschäftsführer bestellt wurde.
- Stehen der Eintragung im Vereinsregister durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er hat dabei den Vereinszweck und den mutmaßlichen Willen der Mitglieder zu berücksichtigen. Die Änderungen sind den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen und zu erläutern.

§ 6 Mitglieder und Aufbau der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen, die vom Vorstand bestellt werden.

Der Geschäftsführung steht zur Durchführung der Geschäfte eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Die gesamte Organisations- und Personalverantwortung wie die Einstellungs-, Weisungs- und Entlassungsbefugnis obliegen in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Geschäftsführung. Für Geschäfte über 15.000.- € ist eine Genehmigung der Mitgliederversammlung notwendig.

Vertretung der Geschäftsführung

Ist die Geschäftsführerstelle vakant, übernimmt der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm bestellter kommissarischer Geschäftsführer die Geschäfte des Vereines so lange, bis der Vorstand eine neue Regelung trifft.

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer erhält besondere Vollmacht entsprechend § 30 BGB. Die Geschäftsführung ist für die Wirtschaftsführung verantwortlich. Sie erstellt den Jahreshaushaltsplan, die Jahresrechnung, den jährlichen Geschäftsbericht und alle übrigen, für eine korrekte Geschäftsführung erforderlichen Unterlagen. Sie bereitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats einschließlich ihrer Organisation vor und versendet die Einladungen sowie die Protokolle.

Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Vorstandsvorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

Der Geschäftsführer repräsentiert den Verein, ist zuständig für die Gewinnung neuer Vereinsmitglieder und Kooperationspartner. Er koordiniert und steuert alle Aufgaben die sich aus den Zielen des Vereines ergeben.

Der Vorstandsvorsitzende schließt im Auftrag des Vorstandes mit dem Geschäftsführer einen Vertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten im Detail geregelt sind.

Stimmrecht des Geschäftsführers im Vorstand

Der oder die Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Organe des Vereines teilzunehmen. Die Geschäftsführung hat eine Stimme im Vorstand.

Ausschluss von Mitgliedsrechten der Geschäftsstellenmitarbeiter

Ist ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle gleichzeitig Mitglied im Verein, so kann dieses Mitglied nicht in den Beirat berufen und nicht zum Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte sind der Verbleib des Vereinesvermögens und die Auflösung des Vereines. Aus dem Vereinsvermögen sind zunächst alle durch die Geschäftsstelle entstandenen oder in der Liquidationsphase entstehenden Kosten zu decken.

Dem Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertretern obliegt die Liquidation des Vereines.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdorf e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Beirat

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Dabei handelt es sich um Persönlichkeiten, die sich im Arbeitsgebiet des Vereines durch Engagement oder wissenschaftliche Qualifikation ausgewiesen haben oder deren Mitgliedschaft den Zielen des Vereines nützt. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Fachfragen im Aufgabenbereich des Vereines.

Soweit erforderlich, kann für Aufgaben, die der Vorstand an den Beirat übertragen hat, eine Erstattung entstandener Kosten von Mitgliedern des Beirats durch den Verein übernommen werden.

§ 10 Satzung

Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie allen Vereinsmitgliedern 14 Tage vor der Mitgliederversammlung im vollen Wortlaut schriftlich, durch Telefax oder elektronische Nachricht (e-mail usw.) vorgelegt wurden. Der Vorstand kann die Frist aus besonderen Gründen abkürzen. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Mitglieder muss aber immer gewährleistet sein.

Satzungsänderungen sind in allen Fällen zulässig, wenn vom Gesetzgeber anders lautende Bestimmungen, als in der Satzung ausgeführt, erlassen sind.